

BGer 2A.535/2006 vom 11. Dezember 2006

Bundesgericht, 2006-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.535_2006

FR: TF 2A.535/2006 du 11 décembre 2006

IT: TF 2A.535/2006 del 11 dicembre 2006

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf dem Gebiet der Fremdenpolizei unzulässig gegen die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt. Der Entzug eines Reisedokuments für schriftenlose Ausländer fällt wie dessen Verweigerung nicht unter diesen Ausschlussgrund, da ein solches Reisedokument dem Gesuchsteller keinen bestimmten Anwesenheitsstatus in der Schweiz verschafft und damit keine fremdenpolizeiliche Bewilligung darstellt. Ein anderer Ausschlussgrund fällt nicht in Betracht, weshalb die Beschwerde grundsätzlich zulässig ist.

E. 1.2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Entscheid des Departements vom 10. August 2006. Soweit der Beschwerdeführer auch die Aufhebung der Verfügung des Bundesamts vom 11. April 2005 verlangt, kann auf seine Eingabe nicht eingetreten werden (sog. Devolutiveffekt; BGE 129 II 438 E. 1 S. 441 mit Hinweisen).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer, dem ein Reisedokument entzogen wurde, hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids des Departements und ist somit zur Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert (Art. 103 lit. a OG). Soweit sich diese als zulässig erwiesen hat, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.4

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Art. 104 lit. a und b OG) gerügt werden.

E. 2.1

Der angefochtene Entscheid des Departements stützt sich insbesondere auf die Verordnung vom 27. Oktober 2004 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5). Diese Verordnung regelt die Frage, ob einem Ausländer ein Pass für eine ausländische Person, ein Identitätsausweis, ein Reiseausweis oder ein Reiseersatzdokument ausgestellt werden kann.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer verfügte über einen Pass für schriftenlose ausländische Personen, der ihm entzogen wurde, nachdem bekannt geworden war, dass sein Heimatland Irak wieder Pässe ausstellt; damit waren die Voraussetzungen für die Ausstellung des Papiers gemäss den Vorinstanzen nicht mehr gegeben. Inzwischen hat der Beschwerdeführer denn

auch einen irakischen Reisepass erhalten.

E. 2.3.1

Voraussetzung für die Ausstellung eines Passes für eine ausländische Person ist - abgesehen vom Fall der Staatenlosigkeit - die Schriftenlosigkeit; diese ist dann gegeben, wenn der Gesuchsteller kein gültiges Reisedokument seines Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt (Art. 4 und 7 Abs. 1 RDV). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, weshalb dem Beschwerdeführer kein solcher Pass ausgestellt werden kann bzw. der bereits ausgestellte wieder einzuziehen ist (Art. 16 Abs. 1 lit. a RDV).

E. 2.3.2

Dass der irakische Pass weniger gute Reisemöglichkeiten bietet als das schweizerische Ersatzreisepapier, wie der Beschwerdeführer behauptet, aber nicht belegt, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Wie das Departement in seiner Vernehmlassung zutreffend ausführt, liegt der Sinn von Art. 4 RDV nicht darin, die in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Ausländer besser zu stellen als ihre Landsleute mit heimatlichen Reisepapieren (vgl. E. 2.3.1). Falls diese nicht überall anerkannt werden, hat dies der in der Schweiz wohnende Ausländer gleich wie dessen im Ausland oder in der Heimat ansässige Landsleute mit dem selben Ausweis hinzunehmen; es ist entgegen dem Beschwerdeführer nicht Sache der Schweiz, durch Ausstellung eines schweizerischen Ersatzreisepapiers für Abhilfe zu sorgen. Nur wenn der Ausländer überhaupt schriftenlos ist, kann bzw. muss, wenn er über die Niederlassungsbewilligung verfügt, ihm ein Pass für eine ausländische Person ausgestellt werden (Art. 4 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 RDV).

E. 3

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist somit unbegründet und abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.